

**13891/AB**  
**vom 27.04.2023 zu 14264/J, 14366/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.160.880

Wien, 19.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarischen Anfragen Nr. 14264/J und 14366/J des Abgeordneten Lindner, Genossinnen und Genossen betreffend Regulierung und Kontrolle von unwissenschaftlicher Hagiotherapie** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie genau sind Angebote der Hagiotherapie in Österreich rechtlich reguliert?*

Bei Hagiotherapie handelt es sich um keinen gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf. Auch sonstige Regelungen sind nicht bekannt.

Bei der Hagiotherapie scheint es sich in erster Linie um eine religiös-philosophische Praxis zu handeln. Auf der Webseite [www.hagio.at](http://www.hagio.at) wird dazu ausgeführt:

*„Die hagiotherapeutische Anthropologie ist eine eigenständige Disziplin zur Erforschung von geistlichen Leiden und zur Suche nach Heilungswegen aus diesen Leiden. Sie ist weder Teil der Psychiatrie noch der Theologie. In der Hagiotherapie werden die Menschen nicht behandelt sondern zur Heilung geführt. [...] In die Natur aller Menschen sind die gleichen Gesetze eingeschrieben ohne Unterschied ihrer Überzeugung und Lebenseinstellung. Gesetze auf physikalischer, biologischer, psychologischer und geistlicher Ebene.“*

*Missachten wir diese Gesetze werden wir krank und leiden. Respektieren wir diese Gesetze, dann erlangen wir Gesundheit.“*

Derartige Praktiken werden oftmals etwa unter dem Deckmantel von Seelsorge, Beratung, Coaching, o.ä. auch für nachgewiesenen schädlichen Zwecke, wie die sogenannte Konversionstherapie, durchgeführt, vgl.

[https://ilga.org/downloads/ILGA\\_World\\_Curbing\\_Deception\\_world\\_survey\\_legal\\_restrictions\\_conversion\\_therapy.pdf](https://ilga.org/downloads/ILGA_World_Curbing_Deception_world_survey_legal_restrictions_conversion_therapy.pdf) „Psychotherapy and Counselling – Modern Times: Moulding and Rebranding“ ab Seite 35; Religious Counselling“; ab Seite 38. Diese Praktiken können bei vielen Betroffenen zu erheblichen psychischen Schäden bis hin zur Suizidalität führen, vgl. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G20/108/68/PDF/G2010868.pdf?OpenElement>; Seite 4.

Hierzu wäre auch auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes als Kultusamt und der Bundesstelle für Sektenfragen zu verweisen.

### **Frage 2:**

- *Wie genau sind Angebote, die sich selbst als Therapieform bezeichnen, aber nicht zu den öffentlich anerkannten Psychotherapie-Richtungen gehören, rechtlich reguliert?*

Das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996, normiert für den Bereich der Gesundheitsberufe den sogenannten Ausbildungsvorbehalt als Ausschließlichkeitsanspruch auf das Anbieten und die Durchführung einer Ausbildung zu Tätigkeiten bzw. zu einem solchen Beruf („*Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind*“).

Die in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sind durch die Anerkennung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz approbiert und gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zugelassen.

### **Frage 3:**

- *Welche juristischen Konsequenzen kann es für unwissenschaftliche Angebote, die gegenüber der Öffentlichkeit den Eindruck einer anerkannten Therapieform erwecken, geben und wie sind diese rechtlich verankert?*

Medizinisch-therapeutische oder sonstige Ansätze, die sich aufgrund ihrer Natur einer rigorosen wissenschaftlichen Prüfung entziehen und daher nicht evidenzbasiert sind, wie etwa die Hagiotherapie, werden von keiner seriösen (medizinischen) Fachgesellschaft befürwortet oder propagiert. Zudem ist den Gesundheitsberufen die Ausübung von Maßnahmen, die Patient:innen erwiesenermaßen schädigen können, grundsätzlich verboten. Im Falle konkreter Erkrankungen ist darüber hinaus durch Gesundheitsdiensteanbieter:innen in jedem Fall eine erwiesen wirksame Therapie anzubieten.

Psychotherapeut:innen sind gemäß § 16 Abs. 1 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zur Enthaltung von jeder unsachlichen oder unwahren Information im Sinne von Werbung verpflichtet. Bei Werbung und Ankündigungen in der Öffentlichkeit ist daher fachlichen Gesichtspunkten strikt Vorrang vor kommerziellen Gesichtspunkten einzuräumen. Werbung oder Ankündigungen sind dabei auf das sachlich Gebotene zu beschränken, marktschreierische, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung ist unzulässig.

Die Gesundheitsberufe haben jeweils einen Berufsvorbehalt. Die Rechtsordnung schließt demnach andere als die im Gesetz genannten Personen von der Ausübung den Gesundheitsberufen unterliegenden Tätigkeiten aus, wenn diese einzelne Tätigkeit oder auch mehrere oder alle Tätigkeiten des Berufsbildes berufsmäßig ausüben.

Einen Tätigkeitsvorbehalt enthält das Psychotherapiegesetz nicht. Es ist jedoch in Aussicht genommen, einen ausdrücklichen Tätigkeits- und Berufsvorbehalt in einem neuen Psychotherapiegesetz zu normieren.

Eine Konsequenz für das Anbieten unwissenschaftlicher Angebote, die gegenüber der Öffentlichkeit den Eindruck einer anerkannten Therapieform erwecken, wäre eine Anzeige wegen Verdachts auf Betruges gemäß § 146 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, (unrechtmäßig Bereicherung durch Täuschung über Tatsachen).

#### **Frage 4:**

- *Welche Möglichkeiten zur Beschwerde bzw. zur Kontrolle von unwissenschaftlichen Angeboten, die gegenüber der Öffentlichkeit den Eindruck einer anerkannten Therapieform erwecken, gibt es und wie sind diese rechtlich verankert?*

Gemäß § 14 Psychotherapiegesetz sind Psychotherapeut:innen verpflichtet ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben.

Hinzuweisen ist auch auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen, religiösen und weltanschaulichen Angeboten sowie Hinweise für Patient:innen bzw. Klient:innen. Diese Richtlinie, welche in Zusammenarbeit mit dem Psychotherapiebeirat erarbeitet wurde, zielt auf größtmögliche Rollenklarheit von Psychotherapeut:innen ab. Patient:innen und Klient:innen sollen verlässlich davon ausgehen können, dass sie, wenn sie psychotherapeutische Leistungen in Anspruch nehmen, auch Psychotherapie im Sinne des Psychotherapiegesetzes erhalten und jede Rollenvermischung bzw. Rollenkonfusion vermieden wird.

Von der Psychotherapie zu unterscheiden sind alle Arten von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden, „Geistheilung“, „Schamanismus“ oder „Neoschamanismus“ und Ähnliches oder auch andere Geisteswissenschaften wie z.B. die Philosophie. Sofern es sich nicht um die Ausübung der Heilkunde handelt, können diese Angebote teilweise im Bereich des Gewerbes ausgeübt werden, jedoch nicht Teil einer Psychotherapie sein.

Die psychotherapeutische Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung hat den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes und den darauf basierenden Richtlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu entsprechen, wobei in diesem Zusammenhang das Anbieten jeder Art von esoterischen Inhalten, spirituellen Ritualen und religiösen Heilslehren ausnahmslos zu unterlassen ist.

Eine Verlinkung bzw. Verknüpfung von psychotherapeutischen Angeboten mit (Werbe)- Angeboten von „Heiler:innen“, „Humanenergetiker:innen“, Priester:innen, „Schaman:innen“ oder „Neoschaman:innen“ und dergleichen ist von Psychotherapeut:innen zu unterlassen. Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen werden.

#### **Frage 5:**

- *Welche konkreten Maßnahmen plant Ihr Ressort, um derartige unwissenschaftliche Angebote besser zu regulieren und zu kontrollieren? Bitte um detaillierte Antwort.*
  - a. *Wenn keine Maßnahmen geplant sind, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*

In einem neuen Psychotherapiegesetz ist die Normierung eines eindeutigen Berufs- und Tätigkeitsvorbehaltens vorgesehen. Ein Verstoß dagegen wäre mit einer Verwaltungsstrafe zu ahnden.

**Frage 6:**

- *Gab es seitens Vertreter\*innen der Hagiotherapie oder ähnlicher Therapieformen Anträge, in die Liste von in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren aufgenommen zu werden?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn ja, auf Basis welcher Regelungen wurden diese beurteilt?*

Meinem Ressort und mir liegen keine Informationen über solche Anträge oder Bestrebungen vor.

**Frage 7:**

- *Sind seitens Ihres Ressorts Initiativen zur besseren Aufklärung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Gefahren von unwissenschaftlichen Therapieformen geplant?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*

Grundsätzlich wäre hier auf das Kultusamt des Bundeskanzleramts Österreich zu verweisen. Eine Sensibilisierung und Öffentlichkeitskampagne der Berufsvertretungen wird in Aussicht gestellt.

**Frage 8:**

- *Gibt es Therapeut\*innen der österreichischen Psychotherapeutinnen-Liste, die an den Hagiotherapie-Zentren Österreich tätig sind?*

Eine Nachschau hat ergeben, dass keine der auf der Website <https://www.hagio.at/ausbildung/> angeführten Personen in die von meinem Ministerium geführte Musiktherapeut:innenliste, Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen und Psychotherapeutenliste eingetragen sind (Stand 02.03.2023).

Darüber hinaus kann keine Aussage getroffen werden, da „Hagiotherapie“ keine anerkannte Methode/Spezialisierung/Zusatzbezeichnung in den Berufslisten ist.

**Frage 9:**

- *Gab es seitens des Bundes bisher finanzielle Unterstützungen o.ä. für Hagoetherapie-Zentren in Österreich bzw. andere Angebote der Hagoetherapie?*
  - a. *Wenn ja, durch welche Stelle, wann und in welcher Höhe?*

Mir sind keine solchen finanziellen Unterstützungen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch